

Bundesgesetzblatt ¹¹⁸⁹

Teil II

G 1998

2002

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 2002

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 2002	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt GESTA: XJ019	1190
4. 3. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1197
16. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-barbadischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1198
17. 4. 2002	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung zur Änderung des deutsch-mosambikanischen Abkommens vom 22. Februar 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit	1199
18. 4. 2002	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 2001	1200
25. 4. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	1202
25. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	1207
29. 4. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	1208

Gesetz
zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über die Seeschifffahrt

Vom 27. Mai 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 15. Juni 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 27. Mai 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über die Seeschifffahrt

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Singapore
on Maritime Transport

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Singapur –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Singapore,

in dem Wunsch, die harmonische Entwicklung der Seeschiff-
fahrtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur zu fördern, die sich auf das beidersei-
tige Interesse dieser Länder und die Freiheit ihres Außenhandels
gründet,

Desirous of promoting the harmonious development of ship-
ping relations between the Federal Republic of Germany and the
Republic of Singapore which is founded upon their mutual inter-
ests and upon the freedom of foreign trade,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit auf die-
sem Gebiet so weit wie möglich zu fördern,

Desirous of encouraging, as best as possible, international co-
operation in this field,

in der Erkenntnis, dass der bilaterale Warenaustausch von
einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden
soll,

Aware that bilateral exchange of goods should be accompa-
nied by an effective exchange of services,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepu-
blik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

Having regard to the commitments of the Federal Republic of
Germany arising from its capacity as a member state of the
European Union,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

In diesem Abkommen bezeichnet, sofern sich aus dem Zu-
sammenhang nicht die gegenteilige Absicht ergibt,

For the purposes of this Agreement, unless the contrary inten-
tion appears from the context, the term:

1. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Dieser Ausdruck umfasst nicht Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge. Im Sinne dieses Abkommens gilt als „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer der Vertragsparteien entweder im Rahmen eines Befrachtungsvertrags oder anderer rechtlich vertretbarer Vertragsformen betrieben oder eingesetzt wird;
2. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat;
3. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste am Bord wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist;
4. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und die ihm nachgeordneten Behörden,

1. “vessel of a Contracting Party” means any vessel which, in accordance with the legal provisions of the said Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, is entered in a register. This term shall not include warships and fishing vessels. For the purpose of this Agreement, any vessel flying the flag of a third state but operated or employed by a shipping company of either Contracting Party, whether by way of a charter party or other legally acceptable forms of contract shall be deemed a “vessel of a Contracting Party”;
2. “shipping company of a Contracting Party” means a transport company employing sea-going vessels which has its domicile in the territory of that Contracting Party;
3. “member of the crew” means the master and any other person who during the voyage has to perform duties or services on board the vessel and whose name is listed in the vessel’s muster roll;
4. “competent shipping authority” means:
 - a) in the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport, Building and Housing and its subsidiary agencies;

- b) in der Republik Singapur die bezeichnete Behörde oder die bezeichneten Behörden, die für die Verwaltung des Seehandels und des Seeverkehrs und der damit verbundenen Bereiche zuständig sind;
5. der Ausdruck „Fahrgäste“ die Personen an Bord eines Schiffes jeder Vertragspartei, die nicht in irgendeiner Form auf diesem Schiff beschäftigt sind und deren Namen in der Fahrgastliste dieses Schiffes aufgeführt sind;
6. der Ausdruck „vereinbarte Dienstleistungen“ schließt die Beteiligung am Fahrgast- und Güterverkehr und an Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt ein.
- b) in the Republic of Singapore, the designated government agency or agencies responsible for administration of maritime trade and transport and its related functions;
5. “passengers” means those persons carried on board a vessel of either Contracting Party who are not employed or engaged in any capacity on board that vessel and whose names are included in the passenger list of that vessel;
6. “agreed services” includes participation in passenger and cargo services, and participation in shipping related services.

Artikel 2

Internationale Verpflichtungen

Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 3

Freiheit des Verkehrs, Nichtdiskriminierung

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

(2) Jede Vertragspartei enthält sich diskriminierender Maßnahmen gegen die Schiffe der anderen Vertragspartei hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen zwischen den beiden Ländern und gewährt den Schiffen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht ungünstiger als die Behandlung der Schiffe von Drittstaaten hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen zwischen den beiden Ländern und zwischen jedem Land und einem Drittstaat ist. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Wettbewerbs und der freien Wahl von Seeschiffahrtsunternehmen.

Artikel 4

Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

Artikel 5

Regelungen betreffend Häfen und Hoheitsgewässer

Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihren Hoheitsbefugnissen unterliegenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche nichtdiskriminierende Behandlung wie sie sie ihnen nach Artikel 3 gewährt. Das gilt insbesondere für

- den Zugang zu den Häfen,
- den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen,
- die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr und
- die Erhebung von regierungsseitig verfügbaren Gebühren und Hafengebühren.

Article 2

International commitments

This Agreement shall not affect the rights and commitments of the Contracting Parties arising from international conventions and agreements to which they are Parties.

Article 3

Freedom of transport; non-discrimination

(1) The vessels of either Contracting Party shall be entitled to sail between those ports of both Contracting Parties that are open to international trade, and to carry passengers and cargo between the territories of the Contracting Parties as well as between either of them and third states.

(2) Each Contracting Party shall abstain from any discriminatory measures against the vessels of the other Contracting Party in respect of the agreed services between the two countries and shall accord to the vessels of the other Contracting Party treatment no less favourable than that accorded to the vessels of third countries in respect of the agreed services between the two countries and between either country and a third country. The principles of non-discrimination, free competition and free choice of shipping company shall apply.

Article 4

Measures to facilitate maritime transport

Within the framework of their laws and port regulations, the Contracting Parties shall take all necessary measures in order to facilitate and promote maritime transport, to prevent unnecessary extension of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, the clearing of customs and other formalities to be observed in their ports as well as to facilitate the use of the existing installations for the disposal of wastes.

Article 5

Regulations applying in ports and territorial waters

Either Party shall, on the basis of reciprocity, grant the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, and other waters under its jurisdiction, the same non-discriminatory treatment as it accords to them under Article 3 above. This shall apply to:

- access to ports;
- stay in ports and departure therefrom;
- use of the port facilities for goods and passenger transport; and
- collection of fees and port charges imposed by the Government.

Artikel 6
Vertretungen

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet Tochtergesellschaften und Nebenbetriebe zu gründen, wie zum Beispiel Schiffsleitungs- und Schiffsmaklerbüros sowie Schiffsagenturen.

(2) Die im Bereich der Seeschifffahrt tätigen Unternehmen jeder Vertragspartei können Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt und damit verbundenen Dienstleistungen für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum Tageskurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 7
Unbeschränkter Transfer

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt und damit verbundenen Dienstleistungen für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum Tageskurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 8
Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche

Dieses Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschiffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind. Die Fahrt eines Schiffes einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei, die durchgeführt wird, um Ladung zu löschen und Fahrgäste auszusetzen, die in einem Drittstaat an Bord genommen wurden, oder um Güter zu laden oder Fahrgäste an Bord zu nehmen, die in einen Drittstaat gebracht werden sollen, gilt nicht als Küstenschifffahrt;
- b) Fahrzeuge, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen;
- c) Meeresforschungstätigkeiten.

Artikel 9
Beachtung von Rechtsvorschriften

Die Schiffe jeder Vertragspartei sowie ihre Besatzungsmitglieder und Fahrgäste unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Artikel 10
Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Schiffspapiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellt oder anerkannt sind und an Bord des Schiffes mitgeführt werden, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Staatszugehörigkeit von Schiffen aufgrund des Schiffszertifikats an, das von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, deren Flagge das Schiff führt, ordnungsgemäß ausgestellt worden ist.

(3) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmessbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in

Article 6
Representations

(1) Either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to establish in its territory subsidiary shipping and ancillary companies such as ship management, ship brokering and ship agencies.

(2) Shipping related enterprises of either Contracting Party may establish shipping-related services such as logistics, trucking, warehousing and container freight stations in each other's country.

Article 7
Free transfer

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any receipts from shipping and shipping-related services, realized in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments. Alternatively, such receipts may be transferred abroad, freely and without any restriction in any convertible currency at the prevailing rate of exchange.

Article 8
Areas excluded from the scope of application of this Agreement

This Agreement shall not affect the legal provisions in force of either Contracting Party concerning

- a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation, salvage, towage, pilotage and hydrographic services, which are reserved for the Contracting Party's own shipping or other companies and for its own citizens. The sailing of a vessel of one Contracting Party between ports of the other Contracting Party for the purpose of unloading cargo and disembarking passengers taken on in a third country or loading goods or embarking passengers to be taken to a third country shall not be deemed to be coastal navigation;
- b) vessels performing public-service functions; and
- c) marine research activities.

Article 9
Compliance with the legal provisions

The vessels of either Contracting Party as well as the members of their crews and passengers shall be subject, during their stay in the territory of the other Contracting Party, to the latter's applicable laws and regulations.

Article 10
Reciprocal recognition of vessel's documents

(1) Documents which have been issued for a vessel of a Contracting Party, or which have been recognized by one Contracting Party, in accordance with relevant international agreements and which are carried on board such vessels shall also be recognized by the other Contracting Party.

(2) The Contracting Parties shall recognize the nationality of vessels on the basis of certificate of registry duly issued by the competent authorities of either Contracting Party whose flag the vessel flies.

(3) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from further tonnage measurement in the

den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Bei der Berechnung der Hafengebühr wird das dort ausgewiesene Messergebnis zugrunde gelegt, wenn die Vermessung bei dieser Berechnung als Kriterium dient.

Artikel 11
Reisedokumente
der Besatzungsmitglieder

(1) Jede der Vertragsparteien erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte. Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute werden von der anderen Vertragspartei durch Notifikation anerkannt, sofern sie den einschlägigen internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügen.

(2) Die Reisedokumente sind für die Bundesrepublik Deutschland der Reisepass oder das Seefahrtbuch und für die Republik Singapur der internationale Reisepass und das Seefahrtbuch.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittstaaten ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei für die Anerkennung als Pass- oder Passersatzpapier genügen.

Artikel 12
Einreise, Durchreise und
Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

(1) Besatzungsmitgliedern von Schiffen jeder der Vertragspartei ist es gestattet, während der Liegezeit des Schiffes in den Häfen der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, ohne vor der Einreise ein Visum erhalten zu haben, an Land zu gehen. Erforderlich ist in diesen Fällen

- in der Bundesrepublik Deutschland ein Landgangsausweis,
- in der Republik Singapur ein Landungsschein.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in folgenden Fällen durchreisen:

- zum Zweck seiner Heimschaffung,
- um sich auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder
- aus einem von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten anderen Grund.

(3) Die nach Absatz 2 erforderliche Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(4) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rücknahme von Personen, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind, sofern diese Personen rechtmäßige Inhaber eines der in Artikel 11 Absatz 1 genannten, von ihnen ausgestellten Reisedokumente sind.

ports of the other Contracting Party. The tonnage notation given in such Certificate shall be taken as the basis for calculating the amount of port charges, when tonnage is used as the criterion for such calculation.

Article 11
Travel documents
of members of the crew

(1) Either Contracting Party shall recognize the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights referred to in Article 12 below. Any identification document for seafarers introduced by either Contracting Party after the entry into force of this Agreement shall be recognized by the other Contracting Party through notification, provided it meets the applicable international requirements for recognition as a seaman's passport.

(2) The travel documents shall be, in respect of the Federal Republic of Germany, the passport or the seaman's book, and in respect of the Republic of Singapore, the International Passport and Seaman's Identity Book.

(3) For members of the crew from third states, the travel documents shall be those issued by the competent third state authorities, provided such documents comply with the national regulations of the Contracting Party concerned governing recognition as a passport or document in lieu of passport.

Article 12
Entry, transit and
stay of members of the crew

(1) Crew members of vessels of either Contracting Party shall be permitted to go ashore during the period of stay of their vessels in the ports of the other Contracting Party, in accordance with its applicable laws and regulations in the country of stay without having obtained a visa prior to entry. In such cases

- a shore leave pass shall be required in the Federal Republic of Germany,
- a landing pass shall be required in the Republic of Singapore.

(2) Any member of the crew holding one of the travel documents specified in Article 11 above shall be allowed, after having been granted a permit to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party

- for the purpose of repatriation,
- in order to go on board his vessel or any other vessel or
- for any other reason considered valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The permit to stay prior to entry (visa) required in accordance with paragraph (2) above shall be issued as soon as possible.

(4) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment.

(5) The Contracting Parties reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold one of the travel documents specified in Article 11 above.

(6) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any person having entered the territory of the other Contracting Party provided that the person is the rightful holder of one of the travel documents specified in Article 11(1) above and issued by the first Contracting Party.

(7) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(8) Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie erleidet, auf Grund läuft oder sonst in Seenot gerät, so gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei den Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den größtmöglichen Beistand. Vorkommnisse im Sinne von Satz 1 werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei untersucht, in deren Hoheitsgebiet das Vorkommnis eingetreten ist, und die jeweiligen Behörden der anderen Vertragspartei werden in möglichst kurzer Zeit benachrichtigt.

(2) Wenn bei einem Seeunfall im Sinne des Absatzes 1 die Ladung oder andere von dem betreffenden Schiff abgeladenen oder geborgenen Gegenstände vorübergehend im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelagert werden müssen, bemüht sich diese, wenn irgendmöglich, die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für solche Ladung und Gegenstände werden keine Abgaben erhoben, sofern sie im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften weder verbraucht noch gebraucht werden.

Artikel 14

Konsultationen

(1) Um die wirksame Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuss gebildet, der aus Vertretern der zuständigen Seeschiffahrtsbehörden und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Der nach diesem Artikel gebildete Ausschuss tritt zur Erörterung der anstehenden Fragen zusammen; Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft werden jeweils in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Artikel 15

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf dem Gebiet der Dienstleistungen der Seeschifffahrt und der damit verbundenen Dienstleistungen zusammenzuarbeiten, und ermutigen Seeschiffahrtsunternehmen und Seeschiffahrtseinrichtungen beider Länder, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für

- a) technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten;
- b) die Förderung des bilateralen See- und Handelsverkehrs zwischen ihren beiden Ländern zum beiderseitigen Nutzen;
- c) die schnelle Bearbeitung von Anträgen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei geplanten Gründung von Seeschiffahrtsunternehmen und Nebenbetrieben;
- d) die Förderung der Kenntnis der Gesetze der jeweils anderen Vertragspartei, die den Seeverkehr betreffen, und von Maßnahmen, mit denen diese Gesetze leicht zugänglich gemacht werden sollen;

(7) The staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party and the members of the crew of the vessels of that Contracting Party shall be entitled, while complying with the relevant laws and regulations in force in the country of stay, to contact one another or to meet.

(8) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) to (7) above, the regulations of the Contracting Parties governing the entry, stay and departure of foreigners shall remain unaffected.

Article 13

Incidents at sea

(1) If a vessel of either Contracting Party is shipwrecked, suffers average, runs aground or gets otherwise into distress while in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of the latter Contracting Party shall render the members of the crew and the passengers as well as the vessel and her cargo all possible assistance. The incidents referred to in the first sentence shall be investigated in accordance with the national law of the Contracting Party in which the incident occurred, and the appropriate authorities of the other Contracting Party shall be notified as soon as possible.

(2) Whenever in the event of a maritime casualty within the meaning of the preceding paragraph, the cargo or other properties discharged or rescued from the vessel involved needs to be temporarily stored in the territory of the other Contracting Party, the latter shall endeavour to provide, wherever possible, the necessary facilities. Such cargo and properties shall be exempt from all taxes, insofar as it is not released for consumption or used in the territory of that Contracting Party, in accordance with its prevailing laws and regulations.

Article 14

Consultations

(1) In order to ensure the effective application of this Agreement, a Joint Maritime Committee shall be established consisting of representatives of the competent maritime authorities and the experts designated by the Contracting Parties.

(2) The Committee established under this Article shall meet to discuss such issues at such dates and places to be mutually agreed upon.

Article 15

Co-operation

The Contracting Parties agree to co-operate with each other in the field of shipping and shipping ancillary services and also encourage shipping companies and maritime institutions in either country to seek and develop forms of co-operation. Such co-operation shall, in particular, extend to:

- a) technical matters and the training of specialists;
- b) promotion of bilateral shipping and trade between their two countries for their mutual benefit;
- c) expeditious processing of applications made by the nationals and companies of the other Contracting Party for the setting up of shipping and shipping ancillary companies in its territory;
- d) promotion of the understanding of each other's laws that pertain to or affect maritime transport and make such laws readily accessible; and

e) die gegenseitige Unterstützung bei der Lösung von sich daraus ergebenden Problemen.

e) assistance to each other to find solutions to any problems arising therefrom.

Artikel 16

Schutz der nationalen Sicherheit und der Volksgesundheit

Die Bestimmungen dieses Abkommens beschränken nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zum Schutz ihrer nationalen Sicherheit und Volksgesundheit oder zur Verhütung von Krankheiten und Schädlingen bei Tieren und Pflanzen zu treffen.

Artikel 17

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen oder im Zusammenhang damit ergeben, durch Konsultationen und Verhandlungen über ihre zuständigen Behörden gütlich beizulegen.

(2) Streitigkeiten, die zwischen Seeschiffahrtsunternehmen und/oder im Bereich der Seeschifffahrt tätigen Unternehmen der Vertragsparteien nicht beigelegt werden können, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Vertragsparteien auf anderem Wege geregelt, zum Beispiel im Rahmen eines Schieds-, Vermittlungs- oder eines anderen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 19

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Wenn eine Vertragspartei es für wünschenswert erachtet, die Bestimmungen dieses Abkommens zu ändern, können solche Änderungen im Rahmen eines diplomatischen Notenwechsels vorgeschlagen werden.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Notifikation gekündigt werden.

Geschehen zu Berlin am 15. Juni 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 16

Protection of national security and public health

The provisions of this Agreement shall not limit the right of either Contracting Party to take measures for the protection of its national security and public health or for the prevention of disease and pests in animals and plants.

Article 17

Dispute settlement

(1) The Contracting Parties shall endeavour to settle any disputes arising out of or in connection with this Agreement by consultations and negotiations amicably through their competent authorities.

(2) Any dispute which cannot be settled between shipping enterprises and/or shipping-related enterprises of the Contracting Parties shall be resolved through means available under the laws of the Contracting Parties including arbitration, mediation or other alternate dispute resolution process.

Article 18

Entry into force

This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The date on which the last notification is received shall be deemed to be the date of entry into force.

Article 19

Duration, amendment and termination

(1) This Agreement shall be concluded for an unlimited period.

(2) This Agreement may be amended by the agreement of both Contracting Parties. If either Contracting Party considers it desirable to modify the terms of this Agreement, such modifications may be proposed by an exchange of notes through the diplomatic channels.

(3) This Agreement may be terminated by either Contracting Party by giving to the other Contracting Party six months' written notice.

Done at Berlin on 15 June 2000 in two originals each in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Broudré-Gröger

Für die Regierung der Republik Singapur
For the Government of the Republic of Singapore
Walter Woon

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 4. März 2002

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 zu dem Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 2001 II S. 1237) wird bekannt gemacht, dass das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. April 2002
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 15. Januar 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Fakultativprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan	am 1. September 2001
Bangladesch	am 22. Dezember 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Bolivien	am 27. Dezember 2000
Costa Rica	am 20. Dezember 2001
Dänemark	am 22. Dezember 2000
Dominikanische Republik	am 10. November 2001
Finnland	am 29. März 2001
Frankreich	am 22. Dezember 2000
Irland	am 22. Dezember 2000
Island	am 6. Juni 2001
Italien	am 22. Dezember 2000
Kasachstan	am 24. November 2001
Kroatien	am 7. Juni 2001
Liechtenstein	am 24. Januar 2002
Mali	am 5. März 2001
Namibia	am 22. Dezember 2000
Neuseeland	am 22. Dezember 2000
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Österreich	am 22. Dezember 2000
Panama	am 9. August 2001
Paraguay	am 14. August 2001
Peru	am 9. Juli 2001
Senegal	am 22. Dezember 2000
Slowakei	am 17. Februar 2001
Spanien	am 6. Oktober 2001
Thailand	am 22. Dezember 2000
Ungarn	am 22. März 2001
Uruguay	am 26. Oktober 2001.

Das Fakultativprotokoll wird ferner für
Ecuador am 5. Mai 2002
in Kraft treten.

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Erklärungen notifiziert:

Bangladesch am 6. September 2000:

(Übersetzung)

“...the Government of the People’s Republic of Bangladesh declares in accordance with Article 10 (1) thereof that it would not undertake the obligations arising out of Articles 8 and 9 of the said Optional Protocol.”

„...Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch erklärt nach Artikel 10 Absatz 1, dass sie die Verpflichtungen, die sich aus den Artikeln 8 und 9 des genannten Fakultativprotokolls ergeben, nicht übernehmen wird.“

Neuseeland am 7. September 2000:

(Übersetzung)

“...consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account its commitment to the development of self-government through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„...Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung seiner Bemühungen um die Entwicklung der Selbstregierung durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Berlin, den 4. März 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-barbadischen Vertrags
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 16. April 2002

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1997 zu dem Vertrag vom 2. Dezember 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Barbados über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1997 II S. 2047) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 11. Mai 2002

in Kraft treten.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 11. April 2002 ausgetauscht worden.

Berlin, den 16. April 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung
zur Änderung des deutsch-mosambikanischen Abkommens
vom 22. Februar 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. April 2002

Die in Maputo durch Notenwechsel vom 2. Mai/16. August 2001 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik zur Änderung des Abkommens vom 22. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. 1996 II S. 554), das durch die durch Notenwechsel vom 17./29. Oktober 1996 geschlossene Vereinbarung geändert worden ist (BGBl. 2002 II S. 1051), ist nach ihrer Inkrafttretensklausel am

16. August 2001

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. April 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Maputo, den 2. Mai 2001

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 17./29. Oktober 1996 zur Änderung des Abkommens vom 22. Februar 1996 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Schaltanlagen Xai-Xai, Monapo und Nacala“ folgende weitere Änderungsvereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Frankfurt/Main für das Vorhaben „Schaltanlagen Xai-Xai, Monapo und Nacala“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 300 813,- EUR) zum Wiederaufbau der Schaltanlage in Xai-Xai zu erhalten, so dass nunmehr für das Vorhaben insgesamt 15 100 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 720 507,- EUR) zur Verfügung stehen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 22. Februar 1996 und der Vereinbarung vom 17./29. Oktober 1996 auch für diese Vereinbarung.

3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Mosambik mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Zirpel

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit
der Republik Mosambik
Herrn Dr. Leonardo Santos Simão
Maputo

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 2001**

Vom 18. April 2002

Das in Sanaa am 13. Januar 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 ist nach seinem Artikel 5

am 13. Januar 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen über Finanzielle Zusammenarbeit 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Jemen –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Jemen,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jemen beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 29. März 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Jemen und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 12,78 Millionen) zu erhalten,

1. für die Vorhaben

- a) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Provinzstädten bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5,11 Millionen),
- b) Verbesserung der Grundbildung in den Provinzen Ibb und Abyan bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 6,13 Millionen),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1,53 Millionen).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Jemen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Jemen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Republik Jemen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Jemen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jemen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Jemen überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sanaa am 13. Januar 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimprich

Für die Regierung der Republik Jemen
Ahmed Mohammed Sofan

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung**

Vom 25. April 2002

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung (BGBl. II S. 510) wird bekannt gemacht, dass das Internationale Übereinkommen vom 28. April 1989 über Bergung nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. Oktober 2002
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 8. Oktober 2001 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London hinterlegt worden. Bei der Hinterlegung hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung nach Artikel 4 Abs. 2 und einen Vorbehalt nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe d notifiziert:

„Abweichend von Artikel 4 Abs. 1 wendet die Bundesrepublik Deutschland dieses Übereinkommen mit Ausnahme des Artikels 21 auch auf Schiffe an, die einem Staat gehören oder von ihm betrieben werden, nichtgewerblichen Zwecken dienen und im Zeitpunkt der Bergungsmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts Staatenimmunität genießen.“

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe d des Übereinkommens das Recht vor, dieses Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

II.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	14. Juli 1996
Australien	am	8. Januar 1998
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		
China	am	14. Juli 1996
nach Maßgabe der Vorbehalte unter III.		
Dänemark	am	14. Juli 1996
Georgien	am	25. August 1996
Griechenland	am	3. Juni 1997
Guyana	am	10. Dezember 1998
Indien	am	18. Oktober 1996
Iran, Islamische Republik	am	14. Juli 1996
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		
Irland	am	14. Juli 1996
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		
Italien	am	14. Juli 1996
Jordanien	am	3. Oktober 1996
Kanada	am	14. Juli 1996
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		
Kenia	am	21. Juli 2000
Kroatien	am	10. September 1999
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		
Lettland	am	17. März 2000
Litauen	am	15. November 2000
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		
Marshallinseln	am	16. Oktober 1996
Mexiko	am	14. Juli 1996
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.		

Niederlande	am 10. Dezember 1998
nach Maßgabe der Erklärung und des Vorbehalts unter III.	
Nigeria	am 14. Juli 1996
Norwegen	am 3. Dezember 1997
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.	
Oman	am 14. Juli 1996
Russische Föderation	am 25. Mai 2000
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.	
Saudi-Arabien	am 14. Juli 1996
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.	
Schweden	am 19. Dezember 1996
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.	
Schweiz	am 14. Juli 1996
Tunesien	am 5. Mai 2000
nach Maßgabe des Vorbehalts unter III.	
Vanuatu	am 18. Februar 2000
Vereinigte Arabische Emirate	am 14. Juli 1996
Vereinigtes Königreich	am 14. Juli 1996
(für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Jersey, Insel Man, Falklandinseln, Montserrat, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln)	
nach Maßgabe des Vorbehalts und der Erklärung unter III.	
Vereinigte Staaten	am 14. Juli 1996.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Australien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

“... that Australia shall not be bound to apply the provisions of the Convention in the circumstances specified in Article 30, paragraph 1, subparagraphs (a), (b) and (d) of the Convention.”

„... dass Australien nicht verpflichtet ist, das Übereinkommen unter den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Übereinkommens bezeichneten Umständen anzuwenden.“

China bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

(Translation)

(Übersetzung)

“... that in accordance with the provisions of article 30, paragraph 1 of the International Convention on Salvage, 1989, the Government of the People’s Republic of China reserves the right not to apply the provisions of article 30, paragraphs 1(a), (b) and (d) of the said Convention.”

„... dass sich die Regierung der Volksrepublik China im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung das Recht vorbehält, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des genannten Übereinkommens nicht anzuwenden.“

China hat ferner dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 5. Juni 1997 die Anwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong mit Wirkung vom 1. Juli 1997 nach Maßgabe des nachstehenden Vorbehalts notifiziert.

(Übersetzung)

(Translation)

(Übersetzung)

“It reserves the right for the Hong Kong Special Administrative Region, in accordance with paragraph 1(a), (b) and (d) of Article 30, not to apply the provisions of the Convention when:

„Sie behält sich für die Sonderverwaltungsregion Hongkong das Recht vor, im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und d das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn

(a) the salvage operation takes place in inland waters and all vessels involved are of inland navigation; or

(a) die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind oder

(b) the salvage operations take place in inland waters and no vessel is involved; or

(b) die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist oder

(c) the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and situated on the sea-bed.”

(c) es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Die Islamische Republik Iran bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

“The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply the provisions of this Convention in the cases mentioned in article 30, paragraphs 1(a), (b), (c) and (d).”

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, das Übereinkommen in den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d genannten Fällen nicht anzuwenden.“

Irland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

“... reserve the right of Ireland not to apply the provisions of the Convention specified in article 30(1)(a) and (b) thereof.“

„... behält Irland sich das Recht vor, die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Bestimmungen des Übereinkommens nicht anzuwenden.“

Kanada bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 30 of the International Convention on Salvage, 1989, the Government of Canada reserves the right not to apply the provisions of this Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”

„Nach Artikel 30 des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung behält sich die Regierung von Kanada das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Kroatien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 1(b) and (d) of Article 30 of the International Convention on Salvage, 1989, the Republic of Croatia declares that it reserves the right not to apply the provisions of the International Convention on Salvage:

- when the salvage operations take place in inland waters and no vessel is involved;
- when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and situated on the sea-bed.”

„Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben b und d des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung erklärt die Republik Kroatien, dass sie sich das Recht vorbehält, das Internationale Übereinkommen über Bergung nicht anzuwenden,

- wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist;
- wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Litauen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

“In accordance with the paragraph 1(a) and (b) of article 30 of the said Convention the Republic of Lithuania reserves the right not to apply the provisions of the Convention when:

1. the salvage operation takes place in inland waters and all vessels involved are of inland navigation,

„Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b des genannten Übereinkommens behält sich die Republik Litauen das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden,

1. wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;

- | | |
|---|--|
| <p>2. the salvage operations take place in inland and no vessel is involved.”</p> | <p>2. wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern¹⁾ stattfinden und kein Schiff beteiligt ist.“</p> |
|---|--|

Mexiko bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

“The Government of Mexico reserves the right not to apply the provisions of this Convention in the cases mentioned in article 30, paragraphs 1(a), (b) (c) and (d), pointing out at the same time that it considers salvage as a voluntary act.”

„Die Regierung von Mexiko behält sich das Recht vor, das Übereinkommen in den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d genannten Fällen nicht anzuwenden, und weist gleichzeitig darauf hin, dass sie Bergung als eine freiwillige Handlung betrachtet.“

Die Niederlande bei Hinterlegung der Annahmearkunde:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands has decided to apply the International Convention on Salvage, 1989 to its warships or other vessels described in paragraph 1 of article 4 of the Convention under the following terms and conditions: according to article 554 of Book 8, Means of Traffic and Transport, of the Netherlands Civil Code, as amended by Act of 2 July 1997 amending Book 8 of the Civil Code with regard to salvage and several other acts, section 2, Assistance, of Title 6 of said Book 8 also applies to salvage by or of a warship or other non-commercial vessel belonging to, operated or chartered by the State of the Netherlands or any other State that has declared the Convention applicable to those ships or vessels.”

„Das Königreich der Niederlande hat beschlossen, das Internationale Übereinkommen von 1989 über Bergung auf seine Kriegsschiffe oder andere in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bezeichnete Schiffe unter folgenden Bedingungen anzuwenden: Im Einklang mit Buch 8, Transport- und Verkehrsmittel, Artikel 554 des niederländischen Zivilgesetzbuchs in der mit Gesetz vom 2. Juli 1997 zur Änderung des Buches 8 des Zivilgesetzbuchs im Hinblick auf Bergung und verschiedene weitere Handlungen geänderten Fassung gilt Buch 8 Titel 6 Abschnitt 2, Hilfeleistung, auch für die Bergung eines Kriegsschiffs oder sonstigen nicht Handelszwecken dienenden Schiffes beziehungsweise die Bergung durch ein solches Schiff, das den Niederlanden oder jedem anderen Staat, der das Übereinkommen für auf diese Schiffe anwendbar erklärt hat, gehört, von ihnen betrieben wird oder von ihnen gechartert wurde.“

“The Kingdom of Netherlands reserves the right not to apply the provisions of this Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”

„Das Königreich der Niederlande behält sich das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Norwegen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 30, subparagraph 1(d) of the Convention, the Kingdom of Norway reserves the right not to apply the provisions of this Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”

„Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens behält sich das Königreich Norwegen das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Die Russische Föderation bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

(Translation)

(Übersetzung)

“The Russian Federation, pursuant to paragraph 1, subparagraph (d) of article 30 of

„Die Russische Föderation behält sich nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des Inter-

1) Anm. d. Übers.: Im englischen Text wurde das Wort „waters“ offensichtlich versehentlich ausgelassen – es wurde in der Übersetzung sinngemäß ergänzt.

the International Convention on Salvage, 1989, reserves the right not to apply that provision in the said Convention, when the property concerned is maritime property of a cultural character of prehistoric, archaeological or historical significance and is lying on the seabed.”

nationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Saudi-Arabien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

(Translation)

“... The Kingdom of Saudi Arabia reserves its right not to implement the rules of this instrument of accession to the situations indicated in paragraphs (a), (b), (c) and (d) of article 30 of this instrument.”

(Übersetzung)

„... Das Königreich Saudi-Arabien behält sich das Recht vor, die Vorschriften dieser Beitrittsurkunde nicht auf die in Artikel 30 Buchstaben a, b, c und d der Urkunde²⁾ angegebenen Situationen anzuwenden.“

Schweden bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

“Referring to Article 30 1(d) Sweden reserves the right not to apply the provisions of the Convention when the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed.”

„Bezug nehmend auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d behält sich Schweden das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden.“

Tunesien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

(Translation)

“Tunesia reserves the right not to apply the provisions of the International Convention on Salvage, 1989:

- (a) When the salvage operations are carried out in internal waters and when all the ships involved are internal navigation ships;
- (b) When the salvage operations are carried out in internal waters and no ship is involved;
- (c) When all the parties concerned are Tunisian;
- (d) When maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest lying on the sea-bed is involved.”

(Übersetzung)

„Tunesien behält sich das Recht vor, das Internationale Übereinkommen von 1989 über Bergung nicht anzuwenden,

- (a) wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind;
- (b) wenn die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist;
- (c) wenn alle Betroffenen tunesische Staatsangehörige sind;
- (d) wenn Vermögensgegenstände betroffen sind, bei denen es sich um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und die sich auf dem Meeresboden befinden.“

Das Vereinigte Königreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:

(Übersetzung)

“In accordance with the provisions of article 30, paragraph 1(a), (b) and (d) of the Convention, the United Kingdom reserves the right not to apply the provisions of the Convention when:

„Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und d des Übereinkommens behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, das Übereinkommen nicht anzuwenden, wenn

²⁾ Anm. d. Übers.: Das Wort „this“ legt nahe, dass mit „instrument“ die Beitrittsurkunde gemeint ist. Der englische Begriff „instrument“ kann auch „Übereinkunft“ bedeuten. Es ist nicht eindeutig zu erkennen, welche Bedeutung „instrument“ im vorliegenden Fall hat.

- | | |
|--|--|
| (i) the salvage operation takes place in inland waters and all vessels involved are of inland navigation; or | (i) die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und alle beteiligten Schiffe zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind oder |
| (ii) the salvage operations take place in inland waters and no vessel is involved; or | (ii) die Bergungsmaßnahmen in Binnengewässern stattfinden und kein Schiff beteiligt ist oder |
| (iii) the property involved is maritime cultural property of prehistoric, archaeological or historic interest and is situated on the sea-bed." | (iii) es sich bei den betroffenen Vermögensgegenständen um Kulturgut des Meeres von prähistorischer, archäologischer oder historischer Bedeutung handelt und sie sich auf dem Meeresboden befinden." |

Das Vereinigte Königreich hat ferner dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 22. Juli 1998 mit Wirkung vom gleichen Tage die Erstreckung des Übereinkommens nach Maßgabe des vorstehenden Vorbehalts auf Anguilla, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Kaimaninseln, Pitcairn, Henderson, Ducie und Oeno, St. Helena und Nebengebiete, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferninseln notifiziert.

Berlin, den 25. April 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern**

Vom 25. April 2002

I.

Das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) ist nach seinem Artikel 13 für

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien am 20. Juli 1990
in Kraft getreten.

II.

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 16. Oktober 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 1998 (BGBl. II S. 966).

Berlin, den 25. April 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

Vom 29. April 2002

Die Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998), ist nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens für

Litauen	am 29. März 2002
in Kraft getreten; sie wird für	
Aserbaidschan	am 14. Juni 2002
in Kraft treten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2002 (BGBl. II S. 276).

Berlin, den 29. April 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier